TECHNOKOM
die agentur
für messe und event
gmbh

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der TechnoKom die agentur für messe und event gmbH

§ 1 – Geltung

1.
Die nachstehenden Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 BGB.

2.
Im Folgenden wird TechnoKom die agentur für messe und event gmbh als „TK" bezeichnet, der jeweilige Vertragspartner als „Kunde".

3.
Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, Beratungen und Vorschläge von TK, sofern sie nicht mit ihrer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung geändert oder ausgeschlossen werden. Sie gelten insbesondere auch dann, wenn TK in Kenntnis abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung/Leistung vorbehaltlos ausführt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur dann und insoweit, als TK dies schriftlich bestätigt.

4.
Die vorliegenden Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verträge, Lieferungen und Leistungen zwischen TK und dem Kunden, auch wenn ihr Text dem Kunden nicht erneut mit dem Angebot oder der Auftragsbestätigung von TK zugesandt wird.

§ 2 – Angebot und Vertragsabschluss

1.
Alle Angebote von TK sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

2.
Bestellungen oder Aufträge des Kunden kann TK innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen.

3.
Allein maßgeblich sind die Vereinbarungen in dem schriftlich geschlossenen Vertrag einschließlich der vorliegenden Bedingungen. Dieser Vertrag gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien wieder. Mündliche Zusagen oder Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss sind rechtlich unverbindlich, sofern sich aus dem schriftlichen Vertrag nicht etwas anderes ergibt.

4.
Ergänzungen oder Änderungen des schriftlichen Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, die Vertretungsmacht der Mitarbeiter von TK ist insoweit beschränkt. Ausgenommen hiervon sind Zusagen oder Vereinbarungen von Geschäftsführern oder Prokuristen von TK.

5.
Kaufmännische Bestätigungsschreiben des Kunden bewirken auch ohne Widerspruch von TK nicht, dass eine Vereinbarung mit entsprechendem Inhalt zustande kommt oder als zustande gekommen gilt.

§ 3 – Schriftform

Soweit in den vorliegenden Bedingungen Schriftform vorgesehen ist, wird sie auch dadurch gewahrt, dass entsprechende Erklärungen per Telefax oder E-Mail übermittelt werden. Eine schriftliche Vereinbarung gilt auch dadurch als zustande gekommen, dass Kunde und TK sich jeweils inhaltlich deckende Erklärungen in Schriftform abgeben.

§ 4 – Preise und Zahlungen

1.
Die Preise gelten für den vereinbarten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

2.
Alle angegebenen Preise sind Netto-Preise. Zu ihnen kommt die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe hinzu.
Die Preise gelten – soweit nichts Abweichendes vereinbart wird - für die Lieferung ab Sitz TK zuzüglich Verpackung, Fracht, Steuern, Versicherung, Transport, Kreditive oder andere, zur Vertragserfüllung erforderliche Dokumente, bei Exportlieferungen außerdem zuzüglich Zoll, Gebühren und anderen öffentlichen Abgaben.

3.
Es gelten die vereinbarten Preise (abzüglich eines etwa vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).

4.
TK behält sich das Recht vor, nur Zug um Zug gegen Zahlung der vereinbarten Preise zu liefern. Im Übrigen sind ihre Rechnungen sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug zu bezahlen.

5.
TK stehen für den Fall des Zahlungsverzuges des Kunden Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

6.
Die Aufrechnung mit von TK bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen ist nicht statthaft. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen Ansprüchen, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen, wenn diese Ansprüche nicht von TK anerkannt und nicht rechtskräftig festgestellt sind.

7.
Tritt eines der nachfolgend bezeichneten Ereignisse ein oder wird TK ein solches Ereignis, das schon bei Vertragsabschluss vorlag, erst nach Vertragsabschluss bekannt, so kann TK Vorauszahlung in Höhe des vereinbarten Preises durch den Kunden verlangen, darüber hinaus vereinbarte oder gewährte Zahlungsziele widerrufen bzw. laufende Wechsel zurückgeben und sofortige Zahlung verlangen. Dies gilt bei folgenden Ereignissen:

- Der Kunde beantragt die Eröffnung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens oder es wird ein gerichtliches oder außergerichtliches Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt.
- Es liegen Umstände vor, aus denen sich die Kreditunwürdigkeit des Kunden oder eine erhebliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ergibt, durch die die Bezahlung der offenen Forderungen von TK fraglich erscheint.
- Ein von TK entgegengenommener Scheck oder Wechsel des Kunden wird nicht eingelöst oder geht zu Protest.

8.
Kommt der Kunde dem berechtigten Verlangen von TK nach Vorauszahlung innerhalb einer von TK gesetzten, angemessenen Nachfrist nicht nach, obwohl TK mit der Nachfristsetzung dem Kunden erklärt hat, nach Fristablauf keine weiteren Leistungen mehr zu erbringen, so ist TK berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, dies allerdings nur im Hinblick auf den von TK noch nicht erfüllten Teil des Vertrages.

§ 5 – Gefahrübergang

Die Gefahr geht mit Übernahme der Leistung durch den Kunden auf den Kunden über.

§ 6 – Liefer- und Leistungsfristen

1.
Liefer- und Leistungsfristen sowie Liefer- und Leistungstermine sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart oder von TK schriftlich bestätigt sind.
Sofern Versendung vereinbart ist, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermin auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

2.
Liefer- oder Leistungsfristen beginnen mit dem Ablauf des Tages, an dem Einigung über sämtliche Details des Auftragsinhalts erzielt ist, frühestens mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor Vorlage aller technischen und konstruktiven Details und Beibringung aller vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Anlagen, Kreditive sowie etwa vom Kunden zu erbringende Anzahlungen. Vereinbarte Fristen und Termine und auch der ohne solche Vereinbarung geltende Lieferzeitpunkt/Lieferzeitraum verschieben sich bei verzögertem Vorliegen der obigen Voraussetzungen entsprechend. Den Kunden trifft die Beweislast dafür, dass er die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen, die erforderlichen Unterlagen, Pläne und Angaben zur Verfügung gestellt hat.

3.
Vereinbarte Fristen und Termine und auch ohne eine solche Vereinbarung geltender Lieferzeitpunkt/Lieferzeitraum verlängern bzw. verschieben sich – auch innerhalb bestehenden Verzuges von TK – angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die TK nicht zu vertreten hat, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferungen bzw.

Leistungen von erheblichem Einfluss sind. Insbesondere steht die Lieferverpflichtung von TK unter dem Vorbehalt vertragsgemäßer und rechtzeitiger Selbstbelieferung, soweit sie nicht vertragsgemäße oder verspätete Belieferung zu vertreten hat.

Als nicht von TK zu vertretende höhere Gewalt im Sinne dieses Absatzes gelten in jedem Fall auch Streiks und Aussperrungen.
Vorstehende Regelungen gelten auch dann, wenn verzögernde Umstände bei den Lieferanten von TK oder deren Unterlieferanten eintreten.
Sofern Verzögerungen im vorbezeichneten Sinne mehr als einen Monat andauern, ist der Kunde unter Ausschluss jeglicher weiterer Ansprüche berechtigt, nach Setzung einer weiteren Nacherfüllungsfrist vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht beschränkt sich auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages, es sei denn, der Kunde hat an dem erfüllten Teil des Vertrages kein Interesse mehr.

4.
Vereinbarte Fristen und Termine und auch der ohne eine solche Vereinbarung geltende Lieferzeitpunkt/Lieferzeitraum verlängern bzw. verschieben sich um den Zeitraum, in dem der Kunde mit seinen Verpflichtungen – innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung auch aus anderen Verträgen – in Verzug ist.

§ 7 – Erklärung über Wahl der Rechte nach Fristsetzung zur Nacherfüllung

In allen Fällen, in denen der Kunde von TK wegen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgter Lieferung/Leistung eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat und diese Frist verstrichen ist, ist TK berechtigt, von dem Kunden zu verlangen, dass dieser sich innerhalb angemessener Frist dazu erklärt, ob er trotz Fristablaufs weiterhin den Anspruch auf Erfüllung/Nacherfüllung geltend macht oder zu den anderen, ihm wahlweise gegebenen Rechten übergeht. Erklärt der Kunde sich innerhalb der ihm gesetzten, angemessenen Frist nicht, ist der Anspruch auf Erfüllung/Nacherfüllung ausgeschlossen. Teilt der Kunde innerhalb der gesetzten, angemessenen Frist mit, dass er weiterhin Erfüllung/Nacherfüllung verlange, bleibt es ihm unbenommen, hierzu erneut eine Frist zu setzen und für den Fall ihres fruchtlosen Verstreichens von seinen dann gegebenen Rechten Gebrauch zu machen.

§ 8 – Verzug, Ausschluss der Leistungspflicht

Befindet sich TK mit der Lieferung in Verzug oder ist seine Leistungspflicht nach § 275 BGB ausgeschlossen, haftet sie nur unter den Voraussetzungen in dem Umfang von § 11 Ziff. 5 der vorliegenden Bedingungen auf Schadensersatz, jedoch mit folgenden zusätzlichen Maßgaben:

1.
Im Fall des Verzuges von TK hat der Kunde Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung nur, wenn er TK erfolglos eine angemessene Nachfrist zur Lieferung gesetzt hat.

2.
Ein dem Kunden zustehendes Rücktrittsrecht und ein dem Kunden zustehender Schadensersatzanspruch beschränken sich grundsätzlich auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages, es sei denn, der Kunde hat an dem erfüllten Teil des Vertrages vernünftigerweise kein Interesse mehr.

§ 9 – Annahmeverzug des Kunden

1.
Gerät der Kunde mit der Annahme der Lieferungen oder Leistungen von TK ganz oder teilweise in Verzug, wird der Anspruch von TK auf Bezahlung der entsprechenden Lieferung oder Leistung sofort fällig. Außerdem hat TK in diesem Fall das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer von ihr gesetzten, angemessenen Nachfrist mit der Androhung, dass er im Fall des Fristablaufs die Entgegennahme seiner Lieferungen oder Leistungen durch den Kunden ablehnen werde, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, dies jedoch nur im Hinblick auf den von ihm noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Die gesetzlichen Rechte von TK im Fall des Annahmeverzugs des Kunden bleiben unberührt.

2.
Der Kunde hat TK seine Einlagerungskosten, Lagermiete und Versicherungskosten für zur Abnahme fällige, aber nicht abgenommene Ware zu erstatten. Eine Verpflichtung, eingelagerte Ware zu versichern, besteht für TK jedoch nicht.

3.
Wird die Lieferung auf Wunsch des Kunden verzögert oder befindet er sich im Annahmeverzug, kann TK nach Ablauf eines Monats seit Absendung der Anzeige über ihre Lieferbereitschaft Lagergeld in Höhe von 0,25 % des Rechnungsbetrages für jede vollendete Woche der Verzögerung berechnen, maximal jedoch 5 % des Rechnungsbetrages. Es bleibt TK jedoch vorbehalten, einen tatsächlich entstehenden, höheren Schaden geltend zu machen, während es dem Kunden vorbehalten bleibt, nachzuweisen, dass TK tatsächlich ein geringerer Schaden entstanden ist, wobei der Kunde dann nur diesen geringeren Schaden auszugleichen hat.

§ 10 – Leistungsbeschaffenheit

1.

Angaben von TK zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranz und technische Daten sowie sonstige Eigenschaften) sowie Darstellungen desselben (Zeichnungen, Abbildungen, Skizzen), seien sie in Prospekten, Preislisten, Beschreibungen, Verzeichnissen oder sonstigen Dateien enthalten, sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck die genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie stellen insbesondere keine verbindlichen Beschaffenheitsangaben dar, sondern lediglich Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen sowie Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen und die Abweichungen für den Kunden auch nicht aus sonstigen Gründen unzumutbar sind.

2.

Bei vereinbarter Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt diese unter Ausschluss jeglicher Mängelrechte und –ansprüche des Kunden, wenn und soweit TK im Hinblick auf die Mängel nicht der Vorwurf der Arglist trifft.

§ 11 – Haftung für Mängel und Schadensersatz

1.

Bei Kauf- und Werklieferungsverträgen setzen Ansprüche des Kunden wegen Mängeln der Sache voraus, dass er seinen in § 377 HGB vorgesehenen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist, wobei die Rüge schriftlich zu erfolgen hat. Übernimmt der Kunde eine Leistung von TK auf Basis eines Mietvertrages, ist er in gleicher Weise verpflichtet, erkennbare Mängel bei Übernahme der Leistung gegenüber TK schriftlich zu rügen. Unterlässt der Kunde die ordnungsgemäße und rechtzeitige Rüge, kann er Ansprüche wegen der anzuzeigenden Umstände nicht mehr geltend machen, es sei denn, TK hätte arglistig gehandelt. Verhandelt TK über eine Mängelrüge oder nimmt sie auf eine Mängelrüge hin Prüfungen oder Untersuchungen vor, entfällt dadurch in keinem Fall ein etwa berechtigter Einwand, dass die Mängelrüge verspätet, ungenügend oder unbegründet war/ist.

2.
Bei Kaufverträgen und Werklieferungsverträgen hat der Kunde TK zur Untersuchung und Feststellung von Ansprüchen wegen Mängeln der Sache auf Verlangen eine ausreichende Menge von nach seiner Ansicht fehlerhaften Teilen zur Prüfung durch TK oder Dritte zeitnah zur Verfügung zu stellen, wobei TK die Kosten der Versendung trägt.

3.
Die Rechte des Kunden wegen Mängeln der gelieferten Sache oder erbrachten Leistungen bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen mit der Maßgabe, dass der Kunde TK eine angemessene Frist zur Nacherfüllung von mindestens vier Wochen einzuräumen hat, wobei es ihm vorbehalten bleibt, im Einzelfall eine kürzere Frist zu setzen, sofern eine mindestens 4-wöchige Frist zur Nacherfüllung für ihn unzumutbar ist.
Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Mängeln der Lieferung oder Leistung sind in dem sich aus nachfolgender Ziffer 5 ergebenden Umfang beschränkt.

4.
Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung von TK den Liefergegenstand ändert oder ändern lässt und die Mangelbeseitigung dadurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mangelbeseitigung zu tragen.

5.
Die Haftung von TK auf Schadensersatz, ganz gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten oder aus unerlaubter Handlung, gilt folgendes:

a)
Die Haftung von TK aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden sowie Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist weder ausgeschlossen noch beschränkt.
Haftet TK lediglich wegen der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht und liegt lediglich ein Fall einfacher Fahrlässigkeit vor, ist die Ersatzpflicht von TK für daraus resultierende Sachschäden und Vermögensschäden auf den Auftragswert (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material) beschränkt.

b)
Bei sonstigen Schäden haftet TK nur, wenn sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von TK, eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beruhen.

6.
Soweit die Haftung von TK ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten in jedem Falle auch für Folgeschäden.

7.
Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.
Die Gewährleistungsfrist beläuft sich bei Kauf- und Werklieferungsverträgen auf ein Jahr ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
Bei Werkverträgen beläuft sich die Gewährleistungsfrist auf ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Abnahme.

§ 12 – Produzentenhaftung

Der Kunde hat TK von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund der Vorschriften über unerlaubte Handlungen, über Produkthaftung oder kraft sonstiger Vorschrift wegen Fehlern oder Mängeln an den von TK bzw. vom Kunden hergestellten oder gelieferten Waren gegen TK geltend machen, soweit solche Ansprüche auch gegen den Kunden begründet wären oder lediglich wegen inzwischen eingetretener Verjährung nicht mehr begründet sind. Unter diesen Voraussetzungen hat der Kunde TK auch von den Kosten der Rechtsstreitigkeiten freizustellen, die wegen solcher Ansprüche gegen TK angestrengt werden.

Sofern die geltend gemachten Ansprüche auch dem Kunden gegenüber begründet sind, besteht ein anteiliger Freistellungsanspruchs von TK gegenüber dem Kunden, dessen Umfang und Höhe sich nach § 254 BGB richtet.

Freistellungs- und Schadensersatzverpflichtungen von TK bleiben unberührt, bestehen jedoch nur im Umfang von § 11 Ziff. 5 der vorliegenden Bedingungen.

§ 13 – Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die TK gegenüber dem Kunden jetzt oder künftig zustehen, gewährt der Kunde TK die folgenden Sicherheiten, die TK auf Verlangen freigibt, soweit ihr nomineller Wert ihre Forderungen nachhaltig um mehr als 50 % übersteigt:

Die gelieferte Ware bleibt Eigentum von TK bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden. Ohne die ausdrückliche Zustimmung von TK ist der Kunde zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder etwaigen Be- oder Verarbeitung nicht berechtigt. Unabhängig davon tritt der Kunde Forderungen aus einer etwaigen Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt an TK ab, die diese Abtretung annimmt.

§ 14 – Kündigung des Kunden

1.
Kündigt der Kunde den Vertrag, hat TK einen Anspruch auf die vereinbarte Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen. Bezüglich der bis zur Kündigung noch nicht erbrachten Leistungen werden 40 % der für diesen Teil vereinbarten Vergütung als ersparte Aufwendung vereinbart und dem Vergütungsanspruch von TK angerechnet, der Kunde weist nach, dass TK höhere Aufwendungen erspart geblieben sind. TK bleibt darüber hinaus berechtigt, nachzuweisen, dass geringere Aufwendungen nach Kündigung eingespart werden konnten.

2.
Das Recht des Kunden zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 15 – Eigentum an Unterlagen, Geheimhaltung

1.
TK behält sich das Eigentum und/oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen, dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Konzeptionen, Ideen, Entwicklungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf die Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von TK weder als solche, noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Sie sind dem Kunden insoweit anvertraut iSd. § 18 UWG. Er hat auf Verlangen von TK diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und evtl. gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages geführt haben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden an solchen Gegenständen ist ausgeschlossen.

2.
Es wird vermutet, dass der Kunde gegen die Verpflichtung nach Ziff. 1 verstoßen hat, wenn er Ausstellungen oder Veranstaltungen durchführt, die im Wesentlichen mit der Planung und Konzeption von TK übereinstimmt. Es ist dann dem Kunden unbenommen, den Nachweis des Gegenteiligen zu führen.

Für den Fall der Verletzung der unter Ziff. 1 aufgeführten Verpflichtungen besitzt TK einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung der Planungs-, Entwurfs- und Konzeptionsleistungen, deren Höhe sich nach den Vorschriften der HOAI bemisst. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Weiterhin hat TK im Falle der Zuwiderhandlung gegen vorstehende Ziff. 1 aufgeführte Verpflichtung bei mietweiser Überlassung der Leistungsergebnisse, insbesondere im Fall des Nachbaus, Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 50 % des vereinbarten Mietpreises. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in der genannten Höhe entstanden ist.

3.
TK und Kunde verpflichten sich wechselseitig, alle ihnen aus der Zusammenarbeit bekannt gewordenen und nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten wie eigene Geschäftsgeheimnisse zu behandeln und Dritten gegenüber absolutes Stillschweigen hierüber zu bewahren. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

§ 16 – Schutzrechte

1.
Sollte der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzen und kein Fall der nachstehenden Ziffer 2 vorliegen, darf TK nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten den Liefergegenstand so abändern oder austauschen, dass Rechte Dritter nicht mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt oder aber dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ihr dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums und auch nach Bestimmung einer Nacherfüllungsfrist durch den Kunden nicht, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden bestimmen sich nach § 11 Ziff. 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.

Ist die Ware nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des Kunden herzustellen, steht der Kunde dafür ein, dass hierdurch sämtliche Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, sonstige Schutz- oder Urheberrechte nicht verletzt werden. Er stellt TK von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus einer etwaigen Verletzung solcher Rechte ergeben. Darüber hinaus übernimmt der Kunde alle Kosten, die TK dadurch entstehen, dass Dritte die Verletzung solcher Rechte geltend machen und TK sich hiergegen verteidigt.

§ 17 – Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen bzw. Streitigkeiten ist Wuppertal. Dabei hat TK aber das Recht, den Kunden bei jedem anderen nach § 12 ff. ZPO zuständigen Gericht zu verklagen.

2.

Die Beziehungen zwischen TK und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts und sonstiger internationaler Abkommen zur Vereinheitlichung des Kaufrechts.